

dadurch verkleinert, daß — wie auch bei allen anderen Angeklagten geschehen — ... im Verlauf der über fünfjährigen Verhandlungsdauer die Zahl der Angeklagten zusammenschmolz wie der Märzschnee vor der Sonne. Im Falle der angeklagten Beteiligung an der Massenmordaktion vom 3. November 1943 fielen zwei Beschuldigte aus. Und zwar: bereits vor Beginn der Hauptverhandlung der Angeklagte Konietzny wegen Verhandlungsunfähigkeit, den ich insofern nicht in den Kreis meiner Darlegungen einschließen kann. Weiterhin der Angeklagte Reinartz, dessen Verfahren durch Beschluß vom 21. Dezember 1978 wegen vermeintlicher Verhandlungsunfähigkeit vorläufig eingestellt wurde . . . Blieben also die Angeklagten Villain und Groffmann.

Nach der Anklage gehörten der Angeschuldigte Groffmann als Block- und Feldführer seit Herbst 1941 und der Angeklagte Villain seit November 1941 als Block- und Feldführer der SS-Besatzung des Lagers Majdanek an. Die Anklage schildert die Tatbeteiligung dieser beiden Angeklagten an der Massenmordaktion vom 3. November 1943 wie folgt:

„Am Tage der Massenerschießung der jüdischen Bevölkerung des Distrikts Lublin, dem 3. November 1943, organisierten und überwachten die Angeschuldigten Groffmann und Villain in ihrer Eigenschaft als Feldführer des Feldes III (Groffmann) bzw. IV (Villain) die Absonderung der jüdischen Häftlinge dieser Felder von den nicht jüdischen Häftlingen und die Übergabe der ausgesonderten Juden an vor den Feldeingängen wartende Kommandos von SS- und Polizeiangehörigen . . . Die ausgesonderten Juden wurden, zum Teil barfuß und nur mit einem Hemd bekleidet, auf inzwischen vorgefährene Lastkraftwagen getrieben, teilweise auch getragen und dann auf die Ladeflächen geworfen und zur Exekutionsstätte gefahren. Im Anschluß hieran wurden die bei dem Feldeingang versammelten Juden aus dem Feld geführt und einem Kommando von SS- und Polizeiangehörigen übergeben, die sie zur Exekutionsstätte brachten, wo sie erschossen wurden. Insgesamt fielen aus dem Feld III etwa 2 000 jüdische Häftlinge der Massenerschießung zum Opfer.“

Ursprünglich hatte der Angeklagte Groffmann zugegeben, Feldführer auf dem Feld III gewesen zu sein, womit seine strafrechtliche Verantwortung für die Massenerschießung der 2 000 Häftlinge, die aus dem Feld III zur Mordstätte gebracht wurden, als zugestanden zu gelten hatte. Der Angeklagte Groffmann hat später wahrscheinlich auf Grund des ihm zur Kenntnis gelangten Dienstplanes, der sich bei den Akten befindet, seine Einlassung geändert und erklärt, nicht auf dem Feld III, sondern auf dem Feld IV als Blockführer Dienst getan zu haben. Das hat erstaunlicherweise die Staatsanwaltschaft veranlaßt, seinen Freispruch zu beantragen...

Ich zitiere weiter die Anklage:

„Auch auf dem Feld IV des Angeschuldigten Villain wurde zunächst ein Appell aller auf diesem Feld untergebrachten Häftlinge durchgeführt. Der Angeschuldigte Villain hatte während des Appells oder schon vorher eine telefonische Anweisung des Rapportführers . . . erhalten, alle Juden seines Feldes heraustreten zu lassen; diese würden dann auf Feld V gebracht und „umgelegt“. Mit Hilfe einer Liste, die der Feldälteste Lipiński auf Anweisung des Angeschuldigten Villain erstellt hatte, wurden alle jüdischen Häftlinge des Feldes aufgerufen und mußten vortreten. Der Angeschuldigte Villain beteiligte sich an dieser Absonderung, indem er mit dem Finger auf ihm bekannte jüdische Häftlinge deutete . . . Auch die 1 500 bis 2 000 jüdischen Häftlinge des Feldes IV fielen der Massenerschießung zum Opfer.“

Zu diesen Beschuldigungen der Anklage wurde in der Hauptverhandlung eine Vielzahl von Zeugen gehört, darunter eine Reihe von ehemaligen SS-Angehörigen . . . Was von den Aussagen ehemaliger SS- bzw. Gestapo-Angehöri-

ger in Verfahren wie diesem hier zu halten ist, hat uns der am 2. November 1977 als 118. Zeuge gehörte ehemalige SS-Hundestaffelführer Fabian Berger gelehrt. Erstmalig am 27. November 1963 im Gebäude der Landespolizei Schwabach vernommen, machte er verhältnismäßig recht präzise Angaben über die Massenmordaktion vom 3. November 1943. Hier in der Hauptverhandlung konnte er sich plötzlich an rein gar nichts mehr erinnern. Wegen uneidlicher Falschaussage daraufhin — welch seltenes Ereignis! — angeklagt, sprach ihn das Düsseldorfer Schöffengericht am 19. Februar 1979 frei: „Wenn er sich 1963 noch erinnerte, beweist das nicht, daß er das auch noch 1977 konnte.“ ...

(Es folgen im Plädoyer der Nebenklage Auszüge aus den präzisen Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Sztaba, Marian Pych, Tadeusz Budzyn, Marilla Reich und Michal Wojtowicz zur Mordaktion am 3. November 1943.)

Besonders eindrucksvoll ist das, was die Zeugin Alicia Lopatiuk am 20. April 1979 hier aussagte: „Männer, Frauen und Kinder mußten sich in einer Baracke ausziehen, dann nackt in Gräben steigen und sich bäuchlings auf bereits Erschossene legen. Sie wurden dann durch Genickschuß getötet.“ ...

Selbst bei rein formaler Bewertung dieser sowie der anderen von den Staatsanwälten zitierten Zeugenaussagen ist es schlechthin unverständlich, daß die Staatsanwälte die Tatbeteiligung des Angeklagten Groffmann an dem Massenmordgeschehen vom 3. November 1943 verneinen, nur weil dieser von keinem der erwähnten Zeugen namentlich genannt wird. Denn abgesehen davon, daß Groffmann auch als Blockführer auf Feld IV, dessen Feldführer der Angeklagte Villain war, in gleicher Weise wie dieser an den Geschehnissen, die sich auf Feld IV abspielten, beteiligt war, ist diese formale Differenzierung zwischen ihm und Villain dadurch möglich geworden, daß die Staatsanwaltschaft durch die Form der von ihr erhobenen Anklage das durch Charakter und Zweckbestimmung des Massenmordlagers einheitliche Tatgeschehen in eine Vielzahl von Einzeldelikten zerhackstückt hat und damit von vornherein einer der echten strafrechtlichen Relevanz entsprechenden Bewertung des wirklichen Tatgeschehens entgegengewirkt hat.

Nazistische Gewaltverbrechen sind völkerrechtliche Verbrechen

Majdanek war und ist nicht die Bezeichnung irgendeines Lagers, in dem sowjetische Kriegsgefangene, Kommunisten, Sowjetbürger, Polen und Juden lediglich ihrer Freiheit beraubt wurden. Majdanek steht als Begriff für heimtückisch, grausam und aus niedrigen Beweggründen in allen nur denkbaren Formen erfolgte Tötung einer Vielzahl von Menschen, denen der Nazismus kurzerhand die Lebensberechtigung durch die Brandmarkung als Untermenschen global abgesprochen hatte.

Die Angehörigen der SS, die dieses — wie der bürgerliche Philosoph Jaspers es bezeichnete — gegen das Zusammenleben der Menschheit überhaupt gerichtete Verdikt vollzogen, handelten, wie es das Urteil im Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozeß ausspricht, als verbrecherische Vereinigung...

Die nazistischen Gewaltverbrechen müssen als völkerrechtliche Verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. 6 Buchst. b und c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 (IMT-Statut) angesehen und dementsprechend unter diese Tatbestände subsumiert werden.

Der Bundesgerichtshof hat zwar in grundsätzlichen Ausführungen diese auch von Gerichtshöfen anderer Staaten vertretene Ansicht — ich darf Sie nur an das Eichmann-Urteil des israelischen Gerichtshofes vom 11. Dezember 1961 erinnern — zurückgewiesen.